

Schriften zum Internationalen Recht

Band 101

**Die Ausgestaltung des Anklageprinzips
nach amerikanischem Strafverfahrens-
und Verfassungsrecht**

Von

Markus Geisler



Duncker & Humblot · Berlin

MARKUS GEISLER

Die Ausgestaltung des Anklageprinzips nach amerikanischem
Strafverfahrens- und Verfassungsrecht

Schriften zum Internationalen Recht

Band 101

Die Ausgestaltung des Anklageprinzips nach amerikanischem Strafverfahrens- und Verfassungsrecht

Von

Markus Geisler



Duncker & Humblot · Berlin

Gefördert mit Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Geisler, Markus:

Die Ausgestaltung des Anklageprinzips nach amerikanischem
Strafverfahrens- und Verfassungsrecht / von Markus Geisler. –
Berlin : Duncker & Humblot, 1998

(Schriften zum Internationalen Recht ; Bd. 101)

Zugl.: Osnabrück, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09258-9

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7646

ISBN 3-428-09258-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung beschreibt die Information des Beschuldigten, den Gegenstand der Hauptverhandlung und den Umfang der Rechtskraft im U.S.-amerikanischen Strafverfahren.

Die Arbeit entstand vor dem Hintergrund, daß die Fragen nach dem Prozeßgegenstand und dem Umfang der Rechtskraft zu den schwierigsten Problemen des geltenden deutschen Strafverfahrens gehören. Im Mittelpunkt des deutschen Rechts steht der Begriff der Tat der §§ 151, 155, 264 StPO einerseits und des Art. 103 Abs. 3 GG andererseits. Zu diesem Themenkomplex sind insgesamt fünf Dissertationen vorgelegt worden sind, doch eine rechtsvergleichende Abhandlung fehlt bislang. Diese Lücke vermag auch die vorliegende Arbeit nicht zu schließen. Zwar war es das ursprüngliche Ziel des Autors, die im Titel dieser Untersuchung aufgeführten Themenkomplexe unter Heranziehung des U.S.-amerikanischen Rechts rechtsvergleichend unter dem Stichwort des „Anklageprinzips“ zu analysieren. Dieses Vorhaben erwies sich jedoch im Lauf der Zeit als undurchführbar, und zwar schlicht deshalb, weil die zum amerikanischen Recht greifbaren Informationen einfach zu spärlich waren. Ein Rechtsvergleich macht jedoch nur dann Sinn, wenn Klarheit über die zu untersuchenden Objekte besteht, während alles andere bloße Makulatur wäre. Aus diesem Grund mußte das Ziel der Untersuchung geändert werden. Statt auf der Grundlage eines Rechtsvergleichs einen Vorschlag für eine Reform des deutschen Rechts zu entwerfen, trat mehr und mehr die Aufgabe in den Vordergrund, vorab eine systematische Darstellung des amerikanischen Rechts zu erstellen.

Das Resultat meiner Forschungen zum amerikanischen Recht liegt nunmehr vor. Die Arbeit ist unter anderem das Ergebnis eines einjährigen LL.M.-Studiums an der University of Wisconsin-Madison und eines dreimonatigen Praxisaufenthaltes in der Rechtsanwaltssozietät Passman & Jones in Dallas. Die Arbeit basiert auf einer Anregung von Prof. Dr. Joachim Schulz (Universität Osnabrück), dem ich deshalb zu ganz besonderem Dank verpflichtet bin. An dieser Stelle möchte ich mich auch bei Prof. Walter Dickey (University of Wisconsin-Madison) bedanken, der mir als mein *legal advisor* den Einstieg in die schwierige Materie des amerikanischen Strafprozeßrechts wesentlich erleich-

tert hat. Danken möchte ich zudem dem *attorney at law* Bill Hart von der Anwaltssozietät Passman & Jones für die gleichermaßen angenehme wie lehrreiche Zeit in Dallas. Besonderer Dank gilt schließlich meiner gesamten Familie, vor allem meiner Ehefrau Karin und meiner Tochter Sarah-Isabel, die stets geduldig mancherlei Entbehrungen mitgetragen haben.

Das Manuskript wurde im August 1995 fertiggestellt. Das Schlußkapitel wurde nach der Disputation im Frühjahr 1997 angehängt.

Rinteln, den 28. November 1997

Markus Geisler

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Das amerikanische Strafverfahren 13

I. Die Grundlagen	13
II. Die Einleitung des Verfahrens	15
A. Citation, Summons, Arrest	15
B. Post-arrest Procedures	17
C. Decision to Charge	18
III. Die Vorverfahren	19
A. Initial Appearance	19
B. Preliminary Examination	21
C. Grand Jury Review	24
IV. Das Hauptverfahren	26
A. Arraignment	26
B. Pre-Trial Motions	29
C. Pretrial Conference	32
D. Trial	33
1. Die Auswahl der Geschworenen	34
2. Die Eröffnungsplädoyers	35
3. Die Beweisaufnahme	36
4. Die Schlußplädoyers	40
5. Die Instruktion der Geschworenen	40
6. Die Beratung der Geschworenen	41
7. Der Spruch der Geschworenen	41
E. Post-Trial Motions	43
1. Der Antrag auf eine neue Verhandlung über die Schuld	43
2. Der Antrag auf einen Freispruch trotz Schuldspruch	44

3. Der Antrag auf ein Absehen von der Straffestsetzung	44
F. Sentencing	45
V. Die Rechtsmittelverfahren	47
A. Appellate Review	47
B. Collateral Attacks	50

Zweites Kapitel

Die Information des Beschuldigten 52

I. Einführung	52
A. Formelle und informelle Information	52
B. Das Recht „to be informed“	53
C. Überblick	54
II. Die Anklage	55
A. „Long form“-Anklagen	56
B. „Essential elements“-Anklagen	58
1. Das „essentials elements“-Erfordernis	60
2. Das „factual specificity“-Erfordernis	61
3. Musteranklagen	62
C. „Short form“-Anklagen	63
D. Anklagepunkte	63
1. „Same act or transaction“-Test	66
2. „Connected together“ und „common scheme or plan“-Test	67
3. „Same or similiar character“-Test	68
E. Das Ermittlungsergebnis	69
F. Die Beweismittel	71
III. Discovery and Disclosure	72
A. Einführung	72
1. Die Gefahr der übermäßigen Bevorteilung des Beschuldigten	74
2. Die Gefahren des Meineides und der Einschüchterung von Zeugen	76
3. Resümée	77
B. Das Bundesrecht	78

1. Die Abänderungsbefugnis der Gerichte	78
2. Das Verfahren der Akteneinsicht	79
3. Der Umfang der Akteneinsicht nach Regel 16 FRCP	81
a) Erste Kategorie: Einsichtsrechte des Beschuldigten, die keine Gegeneinsichtsrechte des Anklägers auslösen	82
b) Zweite Kategorie: Einsichtsrechte des Beschuldigten, die Gegen- einsichtsrechte des Anklägers auslösen	84
c) Exkurs: Die Pflicht des Beschuldigten, dem Ankläger gewisse Verteidigungen vor Beginn der Hauptverhandlung anzuzeigen . . .	87
d) Aktenteile, für die ein Anspruch der Verteidigung auf Einsicht- nahme nicht besteht	88
4. Die Offenlegung von Zeugenaussagen nach dem Jencks Act	90
5. Die Offenlegung von Zeugenaussagen nach Regel 26.2 FRCP	93
6. Die Nachteile des Systems	94
7. Das „omnibus procedure“	95
C. Das Staatenrecht	96
1. Texas	97
2. Wisconsin	100
3. Zeugenprotokolle	101
D. Zwischenergebnis	102
IV. Die Brady-Doktrin	103
A. Die Pflicht zur Offenlegung entlastender Beweise	103
1. Das Ersuchen der Verteidigung	105
2. Das Kriterium des begünstigenden Beweismittels	106
3. Das Kriterium des wesentlichen Beweises	109
B. Die Sorgfaltspflicht des Beschuldigten	115
C. Die Aufbewahrungspflicht des Anklägers	116
D. Der Zeitpunkt der Offenlegung	120
E. Praktische Probleme	121

Drittes Kapitel

Der Gegenstand der Hauptverhandlung 122

I. Die Korrespondenzregel	122
A. Das Gewohnheitsrecht	123

B. Das Bundesrecht	125
1. Unbeachtliche Abweichungen	126
2. Beachtliche Abweichungen	129
C. Das Staatenrecht	130
D. Verfahrensrecht	131
II. Klageänderungen	132
A. Änderungen des Strafgesetzes	133
1. Die „lesser included offense“-Regel	133
2. Einzelfallentscheidung	134
3. Verfahrensrecht	136
B. Änderungen des Sachverhaltes	137
III. Die „Bain“-Regel	142

Viertes Kapitel

Der Umfang der Rechtskraft 146

I. Grundlagen	146
II. Das Verbot der Mehrfachbestrafung	147
A. Die Anwendung des Verbotes bei abermaliger Bestrafung	148
B. Die Anwendung des Verbotes bei erstmaliger Bestrafung	149
C. Der Begriff des „same offence“	150
III. Das Verbot der Doppelverfolgung	153
A. Der Schutz des Beschuldigten nach einem Freispruch	155
B. Der Schutz des Beschuldigten nach einer Verurteilung	157
C. Der Schutz des Beschuldigten nach vorzeitiger Prozeßbeendigung	160
1. Nolle prosequi	161
2. Mistrial	163
3. Dismissal	166
D. Der Begriff des „same offence“	167
1. Die „Blockburger“-Regel	168
2. Die „colleteral estoppel“-Doktrin	171
3. Das „Grady v. Corbin“-Präjudiz	173

Inhaltsverzeichnis	11
4. Der „same transaction“-Test	176
IV. Die „dual sovereignty“-Theorie	178

Fünftes Kapitel

Schlußbemerkungen	181
I. Das Anklageprinzip	181
A. Das Prinzip der funktionellen Trennung	181
B. Das Prinzip der thematischen Bindung	182
II. Die Information des Beschuldigten	183
A. Die Anklageschrift	183
B. Das Akteneinsichtsrecht	184
C. Die Offenlegungspflicht	186
III. Der Prozeßgegenstand	186
A. Der Prozeßgegenstand und die Zulässigkeit von Klageänderungen	186
1. Das deutsche Modell	187
2. Das amerikanische Modell	187
B. Ansätze für eine Reform des deutschen Rechts nach amerikanischem Vorbild	188
1. Klageänderungen rechtlicher Art	189
2. Klageänderungen tatsächlicher Art	189
Anhang	192
Literaturverzeichnis	211
Rechtsprechungsverzeichnis	221
Sachverzeichnis	227

Erstes Kapitel

Das amerikanische Strafverfahren

I. Die Grundlagen

Zu Beginn dieser Untersuchung soll ein Überblick über den Ablauf eines amerikanischen Strafverfahrens gegeben werden. Hierzu ist jedoch vorab darauf hinzuweisen, daß das Strafverfahrensrecht in den Vereinigten Staaten nicht nur Sache des Bundes ist, sondern wie das materielle Strafrecht der Regelungsgewalt sowohl des Bundes als auch der 50 Einzelstaaten der U.S.A. unterliegt¹. Aus dem hieraus resultierenden Dualismus von Bundes- und Staatenrecht ergibt sich eine starre Trennung dergestalt, daß die Bundesstrafprozeßordnung – die „Federal Rules of Criminal Procedure“ – lediglich für das Bundesstrafverfahren gilt, während sich die Strafverfahren der insgesamt 50 Bundesstaaten nach den jeweiligen einzelstaatlichen Prozeßordnungen richten (z.B. in Wisconsin nach dem „Criminal Procedure Code“ oder in Texas nach dem „Code of Criminal Procedure“). Es ist deshalb sachlich nicht ganz richtig, vom *dem* amerikanischen Strafverfahren zu sprechen, denn tatsächlich existieren 51 eigenständige Strafverfahren. In diesem Sinn heißt es bei LaFave / Israel²:

„A useful description of the American criminal justice process must begin by acknowledging that there is no single set of criminal justice procedures applied uniformly throughout this country. [...] Just as each state can shape its substantive criminal code to fit the value judgments and traditions shared by its people it can also shape the procedures that will be used in administering that code. As a result, in many respects, we have fifty-one different criminal justice processes, one for each of the states and one for the federal government“.

Wenn in diesem Kapitel dennoch der Versuch unternommen wird, *das* amerikanische Strafverfahren zu beschreiben, so geschieht dies vor dem Hintergrund,

¹ Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes sind in der U.S. Constitution enumerativ aufgeführt. Sie erstrecken sich u. a. auf die Bereiche Zoll, Münzwesen, zwischenstaatlicher Handel, Konkurswesen, Post und geistiges Eigentum. Soweit eine Materie dem Bund nicht übertragen worden ist, liegt die Kompetenz zum Erlaß von Strafbestimmungen bei den Staaten. Zu den Einzelheiten der Kompetenzverteilung siehe *Schmid*, Das amerikanische Strafverfahren, S. 22. f. (m.w.N.).

² *LaFave / Israel*, Criminal Procedure, § 1.2, S. 3 f.

daß alle 51 Strafverfahren jedenfalls in ihren Grundzügen übereinstimmen³. Grundlegende Gemeinsamkeit aller 51 Strafverfahren ist die Ausgestaltung als Parteiprozeß (*adversary system of adjudication*). Im Parteiprozeß ist die Ermittlung des Sachverhaltes und das Beschaffen der Beweise – anders als im deutschen Strafprozeß – nicht Aufgabe des Gerichtes, sondern eine Obliegenheit der Parteien⁴. Es liegt demzufolge am Staatsanwalt, das für eine Verurteilung notwendige Belastungsmaterial zu sammeln, und Sache des Beschuldigten ist es, dem Gericht mögliche Entlastungsbeweise zu präsentieren. Demgegenüber besteht die vorrangige Aufgabe des Richters darin, in einer Art „Schiedsrichterfunktion“ darüber zu wachen, daß die Parteien in ihrer Auseinandersetzung die in Betracht kommenden Verfahrensregeln einhalten⁵. Im übrigen läßt sich das amerikanische Strafverfahren in vier Abschnitte einteilen, wobei der erste Abschnitt die Einleitung des Verfahrens ist⁶.

³ Hierfür dürfte vor allem die gemeinsame geschichtliche Entwicklung aller Staaten verantwortlich sein. Hierzu heißt es bei *Cook / Marcus, Criminal Procedure*, S. 1-1: „The criminal justice system in the United States is the product of centuries of gradual development in England in combination with modern Constitutional theory and interpretation. The criminal justice process in this country is not, however, perfectly uniform. A major urban center and a rural town share the same heritage and Constitution, yet their operations may vary considerably. Differences may exist between states, between a state and the federal system, and even between localities within a single state. Still, the basic pattern is the same ...“. Von Bedeutung ist aber auch, daß der Gestaltungsspielraum der einzelstaatlichen Prozeßgesetzgeber stets durch den von der Bundesverfassung vorgegeben Rahmen begrenzt ist und namentlich die Bill of Rights zahlreiche das Strafverfahren betreffende Bestimmungen enthalten; siehe *LaFave / Israel, Criminal Procedure*, § 1.2a, S. 3.

⁴ Hinter diesem Prozeßmodell steckt die im anglo-amerikanischen Rechtskreis vorherrschende Überzeugung, daß ein offen ausgetragener Streit zwischen den unmittelbar am Streit Beteiligten (nämlich den Parteien) am ehestens geeignet sei, die Wahrheit ans Licht zu bringen.

⁵ Zum Unterschied zwischen Parteiverfahren und Inquisitionsprozeß heißt es bei *Langbein, Comparative Criminal Procedure: Germany*, S. 1: „The crux of the difference between [American] common law and Continental procedure can be simply stated. It is the contrast between adversarial and nonadversarial fact-finding and law-applying. In the Anglo-American criminal (and civil) procedure the court takes virtually no responsibility for producing evidence and shaping legal issues. The parties and especially their lawyers – the adversaries – gather and produce evidence for a passive trier. In the Continental systems the court that decides the case also has the active role in investigating the facts and formulating the issues in dispute“.

⁶ Die anderen drei Abschnitte sind die Vorverfahren (unten III.), das Hauptverfahren (unten IV.) und die Rechtsmittelverfahren (unten V.).

II. Die Einleitung des Verfahrens

A. Citation, Summons, Arrest

In den Vereinigten Staaten kann ein Strafverfahren auf verschiedenen Wegen eingeleitet werden. In der Praxis spielen drei Alternativen eine Rolle⁷. Ein Strafverfahren kann zunächst durch eine polizeiliche oder ordnungsbehördliche Ladung des Verdächtigen eingeleitet werden⁸. Mit einer solchen Ladung (notice to appear, citation) wird der Empfänger aufgefordert, zu dem angegebenen Termin vor Gericht zu erscheinen; lediglich bei leichten Übertretungen (z.B. Parken im Halteverbot) kann von einem persönlichen Erscheinen abgesehen und ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden. Die Ladung ist an besondere Formen nicht gebunden und kann von Polizeibeamten oder den sonst zuständigen Personen auch mündlich ausgesprochen werden. Es liegt auf der Hand, daß diese Art der Verfahrenseinleitung nur bei *minderschweren* Schuldvorwürfen Erfolg verspricht. In der Praxis spielen polizeiliche oder behördliche Ladungen deshalb vor allem bei Verkehrsverstößen (traffic violations) und ähnlich geringfügigen Rechtsverstößen eine Rolle.

Bei *mittelschweren* Delikten kann ein Strafverfahren auch durch eine gerichtliche Ladung des Verdächtigen eingeleitet werden⁹. Anders als polizeiliche oder behördliche Ladungen wird die gerichtliche Ladung (summons) dem Betroffenen förmlich zugestellt. Das Gericht kann einen Verdächtigen nur auf Antrag förmlich laden. Zur Antragstellung sind in der Regel die zuständige Polizeibehörde und der staatliche Ankläger berechtigt. Eine Ladung des Beschuldigten wird vom Gericht nur erteilt, wenn der Antragsteller – d.h. der Polizeibeamte oder Mitarbeiter der Anklagebehörde – dem zuständigen Richter glaubhaft

⁷ Eine vierte Alternative, nämlich die Einleitung des Verfahrens durch die Zustellung einer auf eigenen – d.h. selbst initiierten – Ermittlungen der Grand Jury beruhenden Anklageschrift dieses Gremiums, der sog. „presentment“, ist dagegen heute kaum noch von praktischer Bedeutung. Zusammenfassend heißt es bei *Torcia*, Wharton's Criminal Procedure, § 206 (S. 6 f.): „A presentment is a written accusation of a crime found by a grand jury of its own motion and presented by it to the court [...]. The presentment, as known to the common law, is almost obsolete in the United States. Although it is still a part of the machinery of criminal justice in a number of jurisdictions, the practice of finding presentments has fallen largely into disuse“. Vgl. auch 41 Am. Jur.2d Indictments and Informations § 1.

⁸ *Stuckey*, Procedures in the Justice System, S. 42 f.; *Cook / Marcus*, Criminal Procedure, S. 1-4; vgl. auch *Karlen / Schultz*, Justice in the Accusation, S. 116, in: The Rights of the Accused.

⁹ *Stuckey*, Procedures in the Justice System, S. 54; *Cook / Marcus*, Criminal Procedure, S. 1-4; siehe auch *Karlen / Schultz*, Justice in the Accusation, S. 116, in: The Rights of the Accused.